



Menschenrechte Schweiz MERS
Association suisse pour les droits de la personne
Human Rights Switzerland

Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen

Quelle dieser Übersicht:

Uwe Kleinert, Werkstatt Ökonomie

UN-Menschenrechtskommission: Unternehmensverantwortung ganz oben auf der Tagesordnung.

Heidelberg, 23. April 2003

http://www.woek.de/pdf/glob_coc_kleinert_un-normen_apr_2004.pdf

Vorbemerkung

Die besondere Bedeutung der Normen liegt für die NGOs erstens darin, dass sie einen Satz von Normen zusammenführen, die in den verschiedenen völkerrechtlichen Instrumenten (etwa der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung), aber auch freiwilligen Standards (etwa den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen oder dem Global Compact) bereits enthalten sind. Die „Normen“ schaffen keine neuen, sondern kodifizieren bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen, soweit sie sich auf Unternehmen beziehen.

Zweitens sind die „Normen“ das Ergebnis eines förmlichen, von den Vereinten Nationen autorisierten, umfassenden Beratungsprozesses unter Beteiligung von Regierungen, Wirtschaft, Gewerkschaften und anderen Nichtregierungsorganisationen.

Drittens würde eine offizielle Verabschiedung der „Normen“ auf UN-Ebene, selbst wenn sie rechtlich unverbindlich blieben, ihren Rechtsstatus doch erheblich stärken, wie das bei anderen „soft law“-Regelungen, die inzwischen als Völkergewohnheitsrecht eingestuft werden, der Fall war.

Schliesslich unterliegen die transnationalen Unternehmen bezüglich der Anwendung dieser Normen einer regelmässigen Überwachung und Nachprüfung durch die Vereinten Nationen; dies könnte ein erster Schritt sein, sie zu verantwortlichen – also auch mit Pflichten behafteten – Subjekten des internationalen Rechts zu machen.

Zusammenfassung des Inhalts der UNO-Normen

Allgemeine Verpflichtungen

1. Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Förderung der Menschenrechte; Unternehmen sind innerhalb ihres Tätigkeits- und Einflussbereiches verpflichtet, die Menschenrechte zu fördern, zu sichern, zu achten usw.

Recht auf Chancengleichheit und nichtdiskriminierende Behandlung

2. Unternehmen gewährleisten Chancengleichheit und Gleichbehandlung, um Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen Meinung usw. zu beseitigen.

Recht auf Sicherheit der Person

3. Unternehmen beteiligen sich nicht an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Folter, Verschwindenlassen, Zwangs- und Pflichtarbeit, Geiselnahmen, außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen usw. und ziehen keinen Nutzen daraus.
4. Sicherheitsmaßnahmen der Unternehmen stehen im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen.

Rechte der Arbeitnehmer

5. Unternehmen verwenden keine Zwangs- und Pflichtarbeit.
6. Unternehmen achten das Recht der Kinder, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu sein.
7. Unternehmen sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.
8. Unternehmen zahlen ihren Arbeitnehmern ein Entgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet.
9. Unternehmen gewährleisten die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen.

Achtung der nationalen Souveränität und der Menschenrechte

10. Unternehmen anerkennen und achten die anwendbaren Vorschriften des Völkerrechts, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, die Herrschaft des Rechts, das öffentliche Interesse, die Entwicklungsziele, die Politiken im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich, Transparenz, Rechenschaftspflicht, das Verbot der Korruption und die Autorität des jeweiligen Landes.
11. Unternehmen unterlassen es, Bestechungsgelder oder ähnliches anzubieten oder anzunehmen oder davon zu profitieren, sie unterlassen jede Tätigkeit, die die Staaten oder andere Rechtsträger beim Missbrauch von Menschenrechten unterstützt, und trachten danach sicherzustellen, dass die von ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen nicht für Menschenrechtsverletzungen genutzt werden.
12. Unternehmen achten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie die bürgerlichen und politischen Rechte, tragen zur Verwirklichung dieser Rechte bei und unterlassen Handlungen, die ihre Verwirklichung be- oder verhindern.

Verpflichtungen in Bezug auf den Verbraucherschutz

13. Unternehmen halten sich an faire Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken, gewährleisten Sicherheit und Qualität ihrer Güter und Dienstleistungen, erzeugen, vertreiben, vermarkten oder bewerben keine potenziell schädlichen Produkte.

Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz

14. Unternehmen halten Umweltgesetze und internationale Umweltregeln ein und tragen zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung bei.

Allgemeine Umsetzungsbestimmungen

15. Unternehmen führen als ersten Schritt unternehmensinterne Regelungen ein, wenden sie an, berichten regelmäßig über die Umsetzung, ergreifen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung und sorgen für die Einbeziehung der Normen in ihre Verträge.
16. Unternehmen unterliegen regelmäßiger Überwachung durch die Vereinten Nationen und anderer Mechanismen; die Überwachung ist transparent, unabhängig und berücksichtigt Beiträge von Interessenträgern einschließlich NGOs; Unternehmen führen regelmäßige Evaluierungen zu den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Menschenrechte durch.
17. Staaten schaffen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Normen;
18. Unternehmen leisten Personen, Rechtsträgern und Gemeinschaften Entschädigung, die von einer Nichteinhaltung der Normen nachteilig betroffen wurden.
19. Normen sind nicht so auszulegen, als verringerten, beschränkten oder beeinträchtigten sie die Menschenrechtsverpflichtungen von Staaten.